

**Satzung über Stellplätze oder Garagen
sowie Abstellplätze für Fahrräder
der Kreisstadt Eschwege
- Stellplatzsatzung -**

in der Fassung einschl. der

Satzung zur Einführung des Euro vom 01.01.2002

Inhalt:

<u>§ 1 Stellplatz- und Abstellplatzpflicht</u>	<u>2</u>
<u>§ 2 Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze</u>	<u>2</u>
<u>§ 3 Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder</u>	<u>3</u>
<u>§ 4 Beschaffenheit, Lage und Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder</u>	<u>4</u>
<u>§ 5 Ablösebetrag</u>	<u>4</u>
<u>§ 6 Inkrafttreten</u>	<u>5</u>

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in ihrer Sitzung am 18. Oktober 2001 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Stellplatz- und Abstellplatzpflicht

- (1) Für die Kreisstadt Eschwege wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie an einem geeigneten Standort hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung i. S. des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

§ 2 Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

- (1) Einschließlich der Flächen für Zufahrten werden folgende Platzgrößen je Fahrzeug bestimmt, soweit nicht im Einzelfall geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist:

1. Für 1 Personenkraftwagen oder 1 Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder 1 Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder 1 Anhänger	je	25 qm,
2. für 1 Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder 1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen	je	50 qm
3. für 1 Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht	je	100 qm,
4. für 1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder 1 Sattelkraftfahrzeug oder 1 Gelenkonnibus	je	150 qm.
- (2) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen dürfen nicht breiter als 6,00 m sein. Die Fahrgassen zu Stellplätzen müssen bei Schrägaufstellung unter 50 gon (45° a. T.) mindestens 3,50 m, bei unter 70 gon (63 a. T.) mindestens 4,50 m und bei Senkrechtaufstellung = 6,00 m breit sein.

- (3) Für Garagen werden folgende Größen bestimmt:
pro Pkw max. 8,00 m x 4,00 m einschl. Abstellraum
- (4) Für Abstellplätze werden folgende Größen bestimmt:
pro Fahrrad max. 2,00 m x 1,20 m

§ 3

Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze für Personenkraftwagen (Pkw) und Abstellflächen für Fahrräder bestimmt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage. Abweichungen von diesen Richtwerten können bei im Einzelfall festgestelltem Mehr- oder Minderbedarf an Stellplätzen nur mit Zustimmung der Stadt zugelassen oder gefordert werden. Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für den jeweiligen Nutzungsabschnitt gesondert zu ermitteln. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze bemißt sich nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage zu dieser Ortssatzung nicht erfaßt ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem Stellplatzbedarf. Die Richtwerte der Anlage zu dieser Ortssatzung für vergleichbare Nutzungen sind dabei heranzuziehen.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab 5 auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 4

Beschaffenheit, Lage und Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und zu unterhalten. Stellplätze oder Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung (höchstens 300 m Fußweg) vom Baugrundstück, Abstellplätze nur in unmittelbarer Nähe (höchstens 30 m Fußweg) auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, hergestellt werden.
- (2) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
- (3) Stellplätze sind mit geeignetem luft- und wasserdurchlässigen Belag zu befestigen, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers andere Ausführungsarten erforderlich sind.
- (4) Stellplätze sind durch geeignete Bäume, Hecken oder Sträucher abzuschirmen. Je 5 Stellplätze ist ein geeigneter Baum mit einer unbefestigten Baumscheibe von 4 bis 6 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen.
- (5) Die Oberfläche von Tiefgaragen ist, soweit sie nicht selbst als Einstellplatzfläche genehmigt ist, als Grünfläche zu gestalten, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Flachdächer ebenerdiger und mehrgeschossiger Garagenanlagen über 100 qm Nutzfläche sollen begrünt werden; entsprechende Konstruktionen sind vorzusehen.

§ 5

Ablösebetrag

- (1) Für das Gebiet der Stadt Eschwege wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

(2) Für Stellplätze nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der Satzung werden folgende Ablösebeträge pro Stellplatz festgelegt:

Zone 1: Kernstadt Gemarkung Eschwege	3.067,75	€
Zone 2: Stadtteile Gemarkungen Albungen, Niddawitzhausen, Niederdünz bach, Niederhone, Oberhone	Ober- 1.789,52	Eltmannshausen, und €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1995 in Kraft.

Die Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen und Garagen (Stellplatzsatzung vom 25.04.1979), zuletzt geändert durch die 1. Änderung zur Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen und Garagen vom 25.08.1982, wird aufgehoben.

Eschwege, den 30. Juni 1995

(L. S.)

Der Magistrat der
Kreisstadt Eschwege
Z i c k
Bürgermeister

Anlage zur Stellplatzsatzung der Kreisstadt Eschwege

Pkw-Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen in %
1	Wohngebäude				
1.1	Wohngebäude mit bis zu 2 Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	--	--	--
1.2	Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1 Stpl. je Wohnung	10	--	--
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	20	--	--
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	--	--	--
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten	75	1 je 3 Betten	20
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten	10	1 je Bett	20
1.7	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je 3 Betten	20
1.8	Arbeitnehmer/-innenwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20	1 je 3 Betten	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 10 Betten, jed. mind. 3 Stpl.	75	1 je 10 Betten	50
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je angefangene 35 qm Nutzfläche	20	1 je 60 qm Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertig.- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.)	1 Stpl. je 25 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	75	1 je 50 qm Nutzfläche	75
3	Verkaufsstätten				
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 qm Verkaufsnutzfläche 4, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	75	1 je 70 qm Verkaufsnutzfläche	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/-innenverkehr	1 Stpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche 4	75	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche 4	90	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche	75

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen in %
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90	1 je 15 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	90	1 je 7 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	90	1 je 15 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	90	1 je 25 Sitzplätze	75
5	Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	--	1 je 250 qm Sportfläche	--
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	--	1 je 250 qm Sportfläche	--
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/-innenplätze	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche	--	1 je 50 qm Hallenfläche	--
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/-innenplätzen und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze	--	1 je 50 qm Hallenfl., zusätzl. 1 je 10 Besucher/-innenplätze	--
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 qm Grundstücksfläche	--	1 je 250 qm	--
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/-innenplätze	1 je 8 Kleiderablagen	--	1 je 10	--
5.7	Hallenbäder mit Besucher/-innenplätzen	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	--	1 je 10 Kleiderabgl., zusätzl. 1 je 10 Besucher/-innenplätze	--
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/-innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	--	4 je Spielfeld	--
5.9	Tennisplätze mit Besucher/-innenplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	--	1 je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze	--
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	--	5 je Minigolfanlage	80

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen in %
5.11	Kegel-Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	--	1 je Bahn	80
5.12	Bootshäuser und Boots-liegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	--	1 je 3 Boote	80
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 12 Sitzplätze	75	1 je 4 Sitzplätze	90
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Diskotheken	1 Stpl. je 8 Sitzplätze	75	1 je 8 Sitzplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	75	1 je 10 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetr. Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	10
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75	1 je 10 Betten	90
7	Krankenanstalten				
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 3 Betten	50	1 je 25 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 6 Betten	60	1 je 25 Betten	75
7.3	Krankenanstalten von überörtl. Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	50	1 Stpl. je 40 Betten	50
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stpl. je 4 Betten	25	1 je 50 Betten	90
7.5	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 10 Betten	75	1 je 50 Betten	75
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/-innen	--	1 je 3 Schüler/-innen	--
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/-innen, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Schüler/-innen über 18 Jahre	--	1 je 6 Schüler/-innen über 18 Jahre	--
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen	--	1 je 15 Schüler/-innen	--
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende	--	1 je 3 Studierende	--
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	--	1 je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	10
8.6	Jugendfreizeitheime u. dgl.	1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	--	1 je 15 Besucher/-innenplätze	10

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen in %
9	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte 1	10-30	1 je 60 qm Nutzfl. oder je 3 Beschäftigte	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte 1	--	1 je 150 qm Nutzfl. od. je 5 Beschäftigte	20
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	--	1 je 8 Wartungs- oder Reparaturstände	--
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegesatz	--	--	--
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage 2	--	--	--
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	--	--	--
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche 3, jedoch mind. 3 Stpl.	90	1 je 8 qm Nutzfläche	90
10	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	--	1 je 2 Kleingärten	20
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	--	1 je 750 qm Grundstücksfläche	90

Erläuterung der Fußnoten:

- 1 - Der Stellplatz- oder Abstellbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- 2 - Zusätzlich muß ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.
- 3 - Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.
- 4 - Grundflächen aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (vgl. § 1 Abs. 2 der Geschäftshaus-VO).